



170-21/2019-24 SG 42 Rü

Ansbach, 03.02.2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Chemikalienlager: Sigma Aldrich Chemie GmbH, Kappelweg 1, 91625 Schnelldorf
Standort: Flur Nr. 1097, Gemarkung Oberampfrach, Gemeinde Schnelldorf

Die Firma Sigma Aldrich Chemie GmbH, Riedstraße 2, 89555 Steinheim, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Chemikalienlagers am o.g. Standort in Schnelldorf um einen Ost-Anbau (Unit 20 / 30) mit 11 Lagerabschnitten und einer zusätzlichen Lagerkapazität von ca. 2.030 t an festen und flüssigen Gefahr- und Nichtgefahrstoffen sowie Gemischen in ortsbeweglichen und für die Stoffe geeigneten Gebinden bzw. Behältern (= Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 3.174,3 t).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Dem beantragten Vorhaben liegt ein schalltechnisches Gutachten vor, welches die Einhaltung der im Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schnelldorf festgelegten Emissionskontingente LEK unter Berücksichtigung aller Erweiterungsabschnitte nachweist. Auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden für die Immissionsorte im Industriegebiet und im angrenzenden Mischgebiet eingehalten. Das Schallgutachten stellt unter Berücksichtigung des Anlagenlärms, des Fahrverkehrs und der potentiellen Zunahme des Verkehrsaufkommens keine Überschreitungen der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie der zulässigen Spitzenpegel fest. An den Immissionsorten im Mischgebiet werden die zulässigen Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts sicher unterschritten. Die nächstgelegenen Immissionsorte westlich des Werkgeländes befinden sich im Industriegebiet. Hier wäre ein Immissionsrichtwert von 70 dB(A) tags und nachts zulässig. Das Gutachten geht zur Berücksichtigung der Vorbelastung von einem schärferen Richtwert von 64 dB(A) aus und zeigt auch hier eine ausreichende Unterschreitung dieses Richtwertes. Es ist folglich durch den Betrieb der Gesamtanlage auch in Zukunft mit keinen unzulässigen Lärmbelastigungen zu rechnen. Für den Betrieb der Anlagen bzw. für die Schalleistungspegel der einzelnen Schallquellen sind im Genehmigungsbescheid Auflagen hinsichtlich des Lärmschutzes festgelegt.

Tieffrequente Geräusche sind gemäß den Ausführungen im schalltechnischen Gutachten nicht zu erwarten. Geruchsbelastigungen sind bedingt durch die geschlossene Lagerung und die Eigenschaften der Stoffe nicht vorhanden. Staubemissionen sind beim Betrieb dieser Anlage

ebenfalls nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine Umweltgefahren durch austretende Chemikalien zu befürchten. Laut Antragsunterlagen werden die festen und flüssigen Gefahr- und Nichtgefahrstoffe sowie deren Gemische in ortsbeweglichen und für die Stoffe geeigneten Gebinden und Behältern gelagert. Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen sind in einem Konzept zur Verhinderung von Störfällen fixiert, welches in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplangebietes. Es beachtet die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigten Minimierungsmaßnahmen der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sowie auf die Erholungseignung, welche sich durch die Größe und Ausgestaltung des im Gewerbegebiet zulässigen Vorhabens ergeben. Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild wurden bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Wirkungen des Vorhabens oder ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, die sich auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Fläche, des Bodens, Wassers oder auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auswirken, sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu erwarten, sofern die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten artenschutzrechtlichen Anforderungen und Vermeidungsmaßnahmen beachtet und umgesetzt werden, welche aus der noch vorhandene landwirtschaftliche Teilnutzung des rechtskräftigen Gewerbegebietes herrühren.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sieht im Rahmen der Vorprüfung und des Genehmigungsverfahrens keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigungen der betreffenden Schutzgüter Boden und Wasser, wenn die Ausführung der Anlagen gemäß den Planunterlagen i.V.m. den Auflagen erfolgt.

Insgesamt sind bei diesem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen. Auswirkungen in solche außerhalb des Gewerbegebietes hinein sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42 -Immissions- und Naturschutzrecht, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Telefon 0981 468-0, eingeholt werden.

Ansbach, den 03.02.2020
Landratsamt Ansbach

gez.

R ü h l